



Stadtelternrat; Paul-Gerhardt-Str. 46a; 53757 Sankt Augustin

An das
Ratsbüro
des Stadtrates der
Stadt St. Augustin
Herr Neß o.V.i.A.

Stadtelternrat Sankt Augustin e.V.
c/o Christian Rezniczek
Paul-Gerhardt-Str. 46a
53757 Sankt Augustin

www.elternrat.de/St.Augustin
st.augustin@elternrat.de

Rathaus
53757 St. Augustin

St. Augustin, 01. September 2008

BürgerInnenfragestunde vor der Ratssitzung am 17. September 2008

Sehr geehrter Herr Neß,

gerne würden wir als Stadtelternrat (SER) im Rahmen der BürgerInnenfragestunde vor der kommenden Ratssitzung am 17. September folgende Fragen an die Verwaltung stellen:

1. **Übermittagbetreuung / Essensgeld:**

Gemäß der aktuellen Satzung über die Erhebung von Essensgeldern erhebt die Stadt Sankt Augustin in den Tageseinrichtungen, in denen sie der Träger ist, ein „**kostendeckendes Essensgeld als öffentlich-rechtliche Gebühr**“ in Höhe von aktuell 40,90 EUR monatlich; grundsätzlich auch für die Zeiträume, in denen die Einrichtung wg. Ferienschließungszeiten oder anderen Ereignissen (z.B. Fortbildungen) geschlossen ist und auch für solche Tage, an denen das Kind z.B. wg. Krankheit oder auch angekündigt, wie z.B. in Urlaubszeiten, nicht an der Verpflegung teilnimmt; hierzu heißt es in § 3 der Satzung: „Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr. Über Ausnahme bei Fehlzeiten von mehr als 5 zusammenhängenden Tagen innerhalb eines Monats wird auf Antrag entschieden. Als zusammenhängend gilt die Zeit auch dann, wenn zwischen den Tagen ein Wochenende liegt.“

Hierzu folgende Fragen:

- a. Ist der Verwaltung das Urteil 24 L 3143/03 des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 10.09.2003 bekannt, in dem ausdrücklich festgehalten wird, dass das **Entgelt für Mittagessen gem. § 17 (1) Satz 7 GTK keine öffentliche Abgabe** ist (Leitsatz)? Dort heißt es u. a.:



Stadtelternrat; Paul-Gerhardt-Str. 46a; 53757 Sankt Augustin

“Im Gegensatz zu den Elternbeiträgen handelt es sich bei dem Entgelt für das Mittagessen nämlich nicht um eine öffentliche Abgabe. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Entgelt für das Mittagessen gem. § 17 Abs. 1 Satz 7 GTK vom Träger der Tageseinrichtung verlangt werden kann, während die Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 6 GTK vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben werden. Träger einer Tageseinrichtung kann - anders als im vorliegenden Fall – auch ein Privater sein, dem es verwehrt ist, hoheitlich durch die Festsetzung von öffentlichen Abgaben und Kosten in grundrechtsrelevante Bereiche der Eltern einzugreifen.“
Inwieweit ist vor diesem Hintergrund

- i. die **Satzung der Stadt Sankt Augustin rechtswidrig**, als sie ja gerade entgegen des Urteils des VG Düsseldorf das Essensgeld als „öffentlich-rechtliche Gebühr“ – mit den entsprechenden o.g. Auswirkungen – erhebt?
 - ii. umgehend die Satzung der Stadt Sankt Augustin zu ändern und zwar dergestalt, dass im gängigen Rechtssinne des zivilrechtlichen Begriffs Entgelt (**Leistung und Gegenleistung stehen in einem Gegenseitigkeitsverhältnis** (Synallagma)) den Eltern ausschließlich die tatsächlich stattgefundenen Verpflegung in Rechnung gestellt wird? Wenn „nein“: Aus welchem sachlichen Grund und mit welcher rechtlichen Begründung?
- b. Bei durchschnittlich 20 Tagen, an denen ein Kind pro Monat die Einrichtung besucht ergibt sich **ein durchschnittlicher Betrag pro Mittagessen von € 2,45,- Der aktuelle Anteil für die Ernährung im Hartz IV – Regelsatz beträgt bei Schulkindern unter 14 Jahren ganze € 2,28,- pro Tag**, womit demnach 17 Cent für die restliche Ernährung des Kindes übrig blieben...?! Eine **Reduzierung oder gar Befreiung vom Essensgeld für sozial benachteiligte Familien** (Hartz IV, prekär Beschäftigte) ist in der Satzung nicht vorgesehen.
- i. Wie gehen die Einrichtungsleitungen resp. geht die Verwaltung mit diesen Fällen in der Praxis um?
 - ii. Gibt es Fälle von dauerhafter Reduzierung oder gar Befreiung?
 - iii. Gibt es Fälle, in denen solche Anträge bereits abgelehnt wurden? Wie viele? Mit welcher Begründung?



Stadtelternrat; Paul-Gerhardt-Str. 46a; 53757 Sankt Augustin

- c. Wie ist die Regelung für Abwesenheiten von fünf Tagen, von denen zwei in dem einen und drei in dem darauf folgenden Monat liegen?
- d. Wer entscheidet abschließend über einen Antrag auf Essensgeldreduzierung bzw. – Erstattung?
- e. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass bei allen Anträgen nach denselben Kriterien und Prinzipien entschieden wird; innerhalb einer Einrichtung aber auch im Vergleich der städtischen Einrichtungen?
- f. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass Einrichtungsunabhängig allen Eltern in gleicher Weise die vorgesehenen Verfahren für Anträge auf Essensgeldreduzierung bzw. –Erstattung bekannt gemacht werden?

2. Elternbeiträge / Kindergartenmonitor 2008:

Im Frühjahr diesen Jahres stellten die INSM (Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft) und die Zeitschrift ELTERN einen bundesweiten Kindergartengebührenvergleich vor, der erstmals einen umfassenden Überblick darüber zulässt, was Familien mit geringen, mittleren und hohen Einkommen zu bezahlen haben, wenn sie ihre Kinder halbtags in kommunale Kindergärten gehen lassen.

Im März beschloss der Rat die ab dem 01. August nunmehr geltende, neue Beitragssatzung für die Elternbeiträge in den städtischen Kindertageseinrichtungen und OGS, die der Jugenddezernent unter der Überschrift „Kinder- und Familienfreundliches Sankt Augustin“ wie folgt kommentierte: „Damit haben wir im Interesse der Familien mit Kindern für die Zukunft unser Betreuungssystem gut aufgestellt, weil wir ein gerechtes und solidarisches Beitragssystem einführen.“

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion in Bonn Benedikt Hauser hat im März mit Bezug auf den oben genannten Kindergartenmonitor der ISIM gefordert: „ Die Kindergarten-Gebühren gehören auf den Prüfstand.“ (Generalanzeiger, 26. März 2008).

Dieser Aufforderung kommt der Stadtelternrat gerne nach und hat auf Basis des Kindergartenmonitors der INSM, den im Internet zugänglich gemachten Beitragssatzungen der benachbarten kreisfreien Städte im Rhein-Sieg-Kreis, des Kreises selbst sowie Köln und Bonn analysiert, wie sich Sankt Augustin im Vergleich mit seiner neuen Beitragstabelle wirklich darstellt. Dabei kam folgendes Ergebnis heraus (vgl. Anlagen):



Stadtelternrat; Paul-Gerhardt-Str. 46a; 53757 Sankt Augustin

- a. Sankt Augustin belastet auch mit der neuen Beitragstabelle wie bisher die Klein- und Geringverdienerfamilien bis zu 25.000 € zugrunde zu legendes Einkommen vergleichsweise am stärksten, obwohl gerade für diese relativ niedrige Beiträge am wichtigsten wären, um Kinderbetreuung attraktiv zu machen.
- b. Bis zum Inkrafttreten der neuen Beitragssatzung lag Sankt Augustin im NRW-Vergleich mit Ausnahme in der Gruppe „80.000 €/ ein Kind“ immer deutlich im letzten Viertel:
 - i. im Extrem bei den Gering-Verdienenden (Platz 38 bzw. 39 von insgesamt 39),
 - ii. durchschnittlich über alle Einkommensklassen hinweg Platz 34 von 39 NRW-Vergleichs-Kommunen.

Das ändert sich auch unter der neuen Beitrags-Tabelle bezgl. der vergleichsweise starken Belastung von Familien mit geringem Einkommen gar nicht (Platz 38 von 39 bleibt) und bei den anderen nur relativ; die Tendenz „letztes Viertel im Vergleich“ bleibt, jetzt allerdings vorderes und nicht mehr hinteres; Platz 29 von 38

- c. Die "soziale Staffelung" à la Sankt Augustin fällt im Vergleich so aus, dass die Kleinverdiener Familien (25.000 €) im Landesvergleich mehr als 66% (ein Kind (58% bei zwei Kindern)) über dem durchschnittlichen Beitrag in NRW bezahlen müssen.
- d. Eine erkennbare Verbesserung bei insgesamt vergleichsweise deutlich teuren Betreuungspreisen ergibt sich durch die neue Tabelle in absoluten Eurobeträgen zwar in allen sechs untersuchten Fallbeispielen. Dabei hat sich Sankt Augustin für eine über alle Einkommensgruppen hinweg fast gleichmäßige relative Verbilligung der Beiträge entschieden. Diese schlägt aufgrund der Einführung der Freistellungsregelung für Geschwisterkinder deutlicher bei den Mehrkindfamilien zu Buche (-13% bzw. -14%). Aber auch bei den Einkindfamilien werden noch immerhin minus 4% beziehungsweise 5% erreicht. Hierbei ist allerdings zu erwähnen, dass eine solche relativ gleiche Beitragsentlastung natürlich erneut bei den besser Verdienenden deutlich spürbarere Auswirkung hat. Damit kommen die Verbesserungen durch die neue Beitragstabelle in Sankt Augustin überproportional den durchschnittlich und besser verdienenden Familien zugute, während Eltern mit kleinen Einkommen nach wie vor fast 2/3 mehr als in allen anderen Kommunen in NRW zu zahlen haben.



Stadtelternrat; Paul-Gerhardt-Str. 46a; 53757 Sankt Augustin

- e. Auch im Vergleich der benachbarten Kommunen und Städte einschließlich Köln und Bonn ist Sankt Augustin bis auf die Regelungen im Tagespflegebereich hinter Siegburg in allen Einkommensgruppen die Stadt, die ihre Familien am kräftigsten zur Kasse bittet.

Hierzu unsere Fragen:

- a) Wie bewertet die Verwaltung diese Ergebnisse?
- b) Hält die Verwaltung vor diesem Hintergrund ihre Feststellung aufrecht, dass mit der neuen Beitragstabelle ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer Familien- und Kinderfreundlichen Stadt gegangen wurde? Wenn „ja“: Wie wird dies trotz der dargestellten Ergebnisse begründet?

Für den Vorstand des Stadtelternrates

i.A.

Andreas Buderus

Kirchstraße 47

53757 Sankt Augustin

02241 31 12 23